

Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung -

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in Verbindung mit § 47, § 5 Abs. 3 und 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat die Verbandsversammlung am 28.09.2004 folgende Kostensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten); davon ausgenommen sind Amtshandlungen, die gegenüber Verbandsmitgliedern vorgenommen werden. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

(2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendungsvorschriften

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Kostenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des § 25 SächsVwKG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 03.06.1998 außer Kraft.

Kostenverzeichnis des TWZV „Pfeifholz“

| Tarif- gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr/EUR netto |
|--------------------------|------------------|---|---|
| | | Vorschriften der Tarifgruppe 2 bis 6 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 1 vor. | |
| 1 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 1. | Anordnungen für den Einzelfall | 5 bis 250 |
| | 2. | Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden: | 0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5, ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5 Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 ermäßigt werden. |
| | 3. | Bescheinigungen | 5 bis 250 |
| | 4. | Einsicht in die Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird: (Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Haushaltssatzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.) | 0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5 |
| | 5. | Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde: | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 |
| | | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen: | 5 bis 25 |
| | 6. | Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift: | 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5, ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5 |
| | 7. | Niederschriften | 5 bis 25 für jede angefangene Stunde |
| 2 | | Schreibauslagen | |
| | 1. | Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (sofern nicht durch Ablichtung oder Fotokopien hergestellt) je angefangene Seite DIN A4: | 5 |
| | 2. | Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders | 7,50 |

| | | | |
|----------|-----|--|---|
| | | zeitraubend ist, je angefangene Viertelstunde: | |
| | 3. | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.s.w. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten bei einem Format bis DIN A4 für die ersten 50 Seiten: | 0,50 EUR je Seite, mindestens 5 |
| | 3.1 | für jede weitere Seite: | 0,15, mindestens 5 |
| | 4. | bei einem Format bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten: | 0,75 je Seite, mindestens 5 |
| | 4.1 | für jede weitere Seite: | 0,35, mindestens 5 |
| | 5. | bei einem Format DIN A0 bis DIN A2: | |
| | 5.1 | Papier weiß: | 0,45 je lfd. dm, mindestens 5 |
| | 5.2 | Papier transparent: | 0,65 je lfd. dm, mindestens 5 |
| | 6. | Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird: | 0,05 je angefangene Seite, mindestens 5 |
| 3 | | Finanzen | |
| | 1. | Mahnung (ausgenommen Vollstreckungsverfahren): | 5 bis 10 |
| 4 | | Allgemeine Amtshandlungen, Wasserversorgungssatzung | |
| | 1. | Für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung/(Teil)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang: | 10 bis 150 |
| | 2. | Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung: | 10 bis 500 |
| | 3. | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung: | 10 bis 250 |
| 5 | | Auskünfte zu Leitungsbeständen | |
| | 1. | Standortvoranfragen : | 5 bis 200 |
| | 2. | Freigabe der Erschließungsplanung zur Bauausführung nach Prüfung Technologie: | 40 bis 100 |
| | 3. | Schachtschein: | 20 bis 100 |
| | 4. | Erneute Auskunft zu Standorten, bei denen bereits eine Auskunft erteilt wurde: | 5 bis 50 |
| 6 | | Auskünfte über Löschwassermengen | |
| | | 1. Löschwassernachweise: | 50 bis 200 |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Röderaue, den 28.09.2004

Herklotz
Verbandsvorsitzender